

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Kreuzgrund“
Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kreuzgrund“ vom 17. Dezember 1996 (SächsABl. 1997 S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Abfälle, sonstige Materialien oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern;“
 - bb) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „höhere“ wird durch das Wort „untere“ ersetzt.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Maßgaben, dass
 - 2.1. Maßnahmen zur Mahd der Trockenhangflächen westlich des Bachlaufes und auf dem Flurstück 99 (Gemeinde Sorzig-Ablass, Flur Schleben) vor dem 15. Juli eines jeden Jahres, Maßnahmen zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel durch Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.
 - 2.2 § 4 Abs. 2 Nr. 3, 5, 10, 11, 12 und 23 unberührt bleiben.“
 - b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;“
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 4 bis 7.
3. § 5 a wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien oder Gegenstände lagert oder abgelagert;“
 - b) Satz 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;“
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 2.1 Maßnahmen zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz durchführt oder Maßnahmen zur Mahd der Trockenhangflächen westlich des Bachlaufes oder auf dem Flurstück 99 (Gemeinde Sorzig-Ablass, Flur Schleben) vor dem 15. Juli eines jeden Jahres vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“
5. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9
Übergangsregelung

Soweit nach Inkrafttreten der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kreuzgrund“ vom 11. April 2007 (SächsABl. SDR. S. S 319) Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Nr. 2.1 unterliegen, die bisher verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“
6. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Leipzig, den 11. April 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident